

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Bestandteile des Angebots

1. Angebotstext
2. Leistungsbeschreibung
3. Erhebungsinstrumentarium
4. Erläuterungen zum Erhebungsinstrumentarium
5. Erklärung über die finanzielle Situation des Bieters
6. Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundesinstituts für Berufsbildung
7. Kostenplan

Angebot

für die Übernahme eines Auftrages

Herr/Frau/Firma

Anschrift:

Kaufmann: Ja/Nein (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Konto-Nr.:

Bei:

Bankleitzahl:

(Im folgenden: AUFTRAGNEHMER)

bietet dem BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

(Im folgenden AUFTRAGGEBER)

den Abschluss des nachfolgenden Vertrages an.

An dieses Angebot hält sich der Auftragnehmer bis zum 15.04.2010 (Ablauf der Zuschlagsfrist) gebunden.

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Erklärung des Auftraggebers zustande, dass er das Angebot annimmt. Die Annahmefrist ist gewahrt, wenn die Erklärung spätestens an dem bezeichneten Datum abgesandt wurde.

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) festgelegte Leistung zu erbringen. Art und Weise sowie zeitlicher Ablauf, in der die Leistung zu erbringen ist, richten sich nach der Leistungsbeschreibung sowie den allgemeinen Vertragsbedingung des Auftraggebers (Anlage 3).

§ 2

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, als Gesamtvergütung bei einer Durchführung von 1.600 Telefoninterviews (verteilt auf vier gleich große Substichproben) € zu zahlen.
- (2) Die Vergütung wurde nach dem als Anlage 4 beigefügten Kostenplan ermittelt. Der Auftragnehmer erklärt, dass der Kostenplan nach den ihm derzeit verfügbaren Informationen vollständig und richtig ist und nur die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Kosten enthält.
- (3) Die Vergütung wird als fester Preis vereinbart. Mit ihr sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Eine nachträgliche Veränderung der für die Kalkulation maßgebenden Faktoren hat deshalb auf die Vergütung keinen Einfluss, es sei denn, dass sie gem. § 3 Abs. 3 Satz 4 der allgemeinen Vertragsbedingungen vom Auftraggeber zu vertreten ist. Eine Abrechnung der tatsächlich entstehenden Kosten findet nicht statt.
- (4) Der Auftraggeber behält sich eine Änderung der Fallzahl vor. Bei einer Reduzierung bzw. Erhöhung der Fallzahl vermindert bzw. erhöht sich die Gesamtvergütung pro Fall um den Fallpreis von €
- (5) Wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Anzahl an Interviews nicht erreicht, vermindert sich die Gesamtvergütung für jeden Minderfall um den in Abs. 4 genannten Betrag.
- (6) Die Vergütung wird wie folgt fällig:
- | | |
|---|---------|
| 1. 30% nach Abnahme des Pretestberichts | € |
| 2. 15% nach Beginn der Feldarbeit | € |
| 3. 15% nach Beendigung der Feldarbeit | € |
| 4. 40% nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber | € |
| . | € |
- (7) Die Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt bis zum 31.01.2011.

§ 3

Besondere Vereinbarungen:

- (1) Aller Arbeitsschritte im Rahmen des Auftrags werden vom Auftragnehmer selbst durchgeführt; eine Aufspaltung des Auftrags und die Vergabe von Unteraufträgen an andere Institute sind nicht zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei mündlichem und schriftlichem Kontakt zu Befragungspersonen darauf hinzuweisen, dass die Erhebung im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung stattfindet und dass die technische Durchführung dem Auftragnehmer übertragen ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz verantwortlich. Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenauswertung durch den Auftragnehmer erfolgen im Sinne des SGB X (zehntes Sozialgesetzbuch) bzw. des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes). Die Verarbeitung der Daten ist nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers gestattet. Die Aufzeichnungen und Berichte sind so abzufassen, dass eine Reidentifizierung von Befragungspersonen nicht möglich ist.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren; diese Verpflichtung ist auf das eingesetzte Personal zu übertragen.

Es darf anderen Personen kein Zugang zu Daten und Materialien gewährt werden. Das eingesetzte Personal ist nach dem Verpflichtungsgesetz und nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Nach Abschluss des Auftrags sind sämtliche Unterlagen aus der Erhebung, Datenaufbereitung und –auswertung zu übersenden. Kopien insbesondere von Datenträgern dürfen nicht beim Auftragnehmer verbleiben.

§ 4

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Aufträgen an Dritte“ des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen nicht zur Anwendung.

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)